

selben Flur ein Ganzes ausgemacht, oder wollen diejenigen, die durch einen solchen frühern Zustand zu dem Verkauf vor andern berechtigt gewesen wären, das Verkaufrecht nicht ausüben, so folgt der nächste Nachbar;

- c) unter mehreren, welche von einem zerstückelten Guthe gleich große Theile besitzen und unter mehreren, welche gleich nahe Nachbarn sind, hat derjenige ein Vorrecht, der sonst in derselben Flur mit den wenigsten Güthern ansässig ist;
- d) zuletzt tritt die Gemeinde als solche ein, versteht sich, unter denselben Bedingungen und Formen, unter welchen den Gemeinden überhaupt die Veräußerung und die Erwerbung von Gemeindegüthern verstatet ist.

## Beilage ZZ.

### Unterthänigster Vortrag

des getreuen Landtags  
vom 16ten März 1821.

Den 32sten Paragraphen des Grundgesetzes über die landständische Verfassung betreffend.

Das Grundgesetz über die landständische Verfassung verordnet im 32sten Paragraphen, daß nach dem gänzlichen Abgang eines Abgeordneten dessen Stellvertreter für ihn eintreten und, wenn auch dieser fehlt, eine neue Wahl angeordnet werden soll. Ist einer von beyden noch vorhanden, so wird dadurch eine neue Wahl verhindert, und wenn der Abgeordnete und dessen Stellvertreter oder in des ersten Ermangelung, der letztere bey der Landtags-Versammlung aus wichtigen Gründen nicht erscheinen kann, oder wenn während derselben auf Anordnung einer neuen Wahl anzutragen ist, so kehrt der gegenwärtige Fall zurück, daß während der Ver-

sammlung Stellen unbesetzt bleiben, weil ein beträchtlicher Zeitraum verläuft, ehe die Wahl vorgenommen und genehmigt werden kann.

Wiewohl nun nach Vorschrift des §. 80. die volle Anzahl der Abgeordneten während der Sitzung wesentlich nicht erfordert wird, weshalb der getreue Landtag zeitlich in Ermangelung einer bestimmten gesetzlichen Vorschrift sich in jedem vorgekommenen einzelnen Falle darüber vereinigt hat, ob die Einberufung des Stellvertreters nothwendig sey, wenn der Abgeordnete den fernern Sitzungen bezuzuwohnen behindert war, so ist es doch in mehrerer Hinsicht wünschenswerth, daß die Landtags-Versammlung immer möglichst vollständig sey.

Der getreue Landtag ist daher zu der Uebersetzung gelangt, daß die Bestimmung des 32sten Paragraphen zu erweitern seyn möchte. Zweyerley Mittel dürften zu dem beabsichtigten Zwecke führen, entweder wenn für jeden Abgeordneten gleichzeitig zwey Stellvertreter gewählt werden oder wenn in Zukunft nicht für jeden einzelnen Abgeordneten dessen Stellvertreter sondern so viel Stellvertreter jedes Standes eines Kreises erwählt werden, als Abgeordnete sind, welche alsdann nöthigenfalls nach der Reihe und nach Raasgabe der Sitzordnung einberufen werden könnten.

Gegen das zweyte Mittel streitet zwar die Behauptung, daß im Stande der Bürger und im Stande der Bauern wegen der Local- und Sachkenntniß viel davon abhängt, daß die Stelle des abgehenden Abgeordneten durch den in demselben Bezirk erwählten Stellvertreter eingenommen werde, allein sie widerlegt sich zum Theil dadurch, daß jeder Abgeordneter Vertreter der Gesamtheit des Landes ist, und findet im Stande der Ritterguthbesitzer, (jedoch mit Ausnahme des Abgeordneten der Akademie

Jena, und des Abgeordneten der ehemaligen Reichsritterschaft) um deswillen keine Anwendung, weil diese nach Kreisen wählen.

Sollten K. K. H. der Ansicht des getreuen Landtags höchsten Beyfall schenken, daß künftig für jeden Abgeordneten zwey Stellvertreter erwählt werden, so bliebe nur noch die Frage zu entscheiden übrig, — worüber sich der getreue Landtag nicht hat vereinigen können, weil aus der Abstimmung

Stimmengleichheit hervorgieng — ob im Stande der Ritterguthsbesitzer ausnahmsweise das zweyte Mittel zur Anwendung zu bringen sey?

Der getreue Landtag schließt diesen un-  
terthänigsten Vortrag mit der ehrerbietigsten  
Bitte um höchste Genehmigung und resp.  
Entscheidung.

K. K.